

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 2. Juli 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Mittelbare Anteilsvereinigung bei grundbesitzender GmbH & Co. KG
- > Offenlegungspflicht des Jahresberichts nach KAGB für Spezial-AIF im Bundesanzeiger

Steuerrecht

- > Mittelbare Anteilsvereinigung bei grundbesitzender GmbH & Co. KG

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom heutigen Tag entschied der Bundesfinanzhof (BFH) über die Frage, ob bei einer sogenannten Einheits-GmbH & Co. KG sowohl die mittelbare als auch die unmittelbare Anteilsvereinigung in einer Hand zu einer Grunderwerbsteuerpflichtigen Übertragung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) führt.

Eine GmbH & Co. KG hielt alle Anteile an ihrer Komplementärin, der D-GmbH (sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG). Als Kommanditistin waren eine A-GmbH mit 60 Prozent und F mit 40 Prozent an der GmbH & Co. KG beteiligt. Zum 1. Januar 2005 übertrug F ihren Kommanditanteil an die A-GmbH.

Das zuständige Finanzamt nahm an, dass die Anteilsübertragung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliege und setzte demgemäß gegen die A-GmbH Grunderwerbsteuer fest. Der Einspruch gegen den Bescheid blieb erfolglos. Es kam zum Finanzgerichtsverfahren (FG Nürnberg, Urteil vom 4. Oktober 2012, 4 K 1205/11).

Das FG Nürnberg kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass kein Erwerbstatbestand des § 1 GrEStG verwirklicht worden ist und somit kein Vorgang vorliegt, der Grunderwerbsteuer auslöst. Zum einen ist der 5-Jahreszeitraum des § 1 Abs. 2a GrEStG überschritten, zum anderen liegt eine Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG nicht vor.

Dieses Urteil wurde heute durch den BFH aufgehoben. Entgegen der Ansicht des FG Nürnberg wurde der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG durch die Anteilsvereinigung verwirklicht. Darüber hinaus stellte der BFH die Kriterien zur Bestimmung einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG klar.

Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ist unter anderem ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 Prozent der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden, soweit eine Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG nicht in Betracht kommt.

Der Erwerber erwirbt einen Anteil an der grundbesitzenden Gesellschaft dann unmittelbar, wenn er zivilrechtlich Gesellschafter dieser Gesellschaft wird. Beim mittelbaren Anteilserwerb, also einem Anteilserwerb, bei dem der Erwerber selbst nicht Gesellschafter der grundbesitzenden Gesellschaft wird, scheidet eine Anknüpfung an das Zivilrecht aus, da es keine Regelungen für einen mittelbaren Anteilserwerb vorsieht. Unter welchen Voraussetzungen ein mittelbarer Anteilserwerb vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG zu beurteilen. Entscheidend kommt es auf die rechtlich begründeten Einflussmöglichkeiten auf die grundbesitzende Gesellschaft an.

In dem hier vorliegenden Fall ist die grundbesitzende GmbH & Co. KG zugleich alleinige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH (D-GmbH). Soweit es um die unmittelbare Beteiligung an der GmbH & Co. KG als Gesellschafter geht, kommt es im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG auf die zivilrechtliche Beteiligung am Gesamt-

handsvermögen an. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine durch die GmbH & Co. KG als Gesellschafterin der D-GmbH und die D-GmbH als Gesellschafterin der GmbH & Co. KG vermittelte (mittelbare) Beteiligung an der KG besteht, ist demgegenüber die im Innenverhältnis bestehende Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftskapital der GmbH & Co. KG maßgebend.

Eine unmittelbare Anteilsvereinigung in der Hand der A-GmbH liegt nicht vor. Denn einer unmittelbaren Anteilsvereinigung steht die Beteiligung der D-GmbH am Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG entgegen.

Es liegt aber eine teils unmittelbare und teils mittelbare Anteilsvereinigung vor, weil die A-GmbH nach dem Kaufvertrag die einzige Kommanditistin der GmbH & Co. KG werden sollte und ihr zudem die Beteiligung der D-GmbH am Gesamthandsvermögen der KG zuzurechnen war. Die A-GmbH war nämlich nach Erfüllung des Vertrags am Gesellschaftskapital der GmbH & Co. KG als Zwischengesellschaft zu 100 Prozent beteiligt. Die GmbH & Co. KG war Alleingesellschafterin der D-GmbH. Es ist daher ohne Rücksicht auf die im Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG getroffenen Regelungen davon auszugehen, dass die A-GmbH ihren Willen in grunderwerbsteuerrechtlich erheblicher Weise bei der GmbH & Co. KG durchsetzen konnte; denn sie hat einerseits unmittelbar als Gesellschafterin der GmbH & Co. KG und andererseits mittelbar über die GmbH & Co. KG und die D-GmbH als Zwischengesellschaften alle ihr nicht bereits vor Abschluss des Kaufvertrags gehörenden Anteile am Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG erworben.

Auch bei einer Fondsgesellschaft kann ein Grunderwerbsteueratbestand erfüllt werden, wenn sich unmittelbar oder mittelbar der Gesellschafterbestand an der immobilienhaltenden Personengesellschaft ändert. Eine steuerpflichtige Übertragung liegt aber nur dann vor, wenn sich der Gesellschafterbestand innerhalb von fünf Jahren dergestalt ändert, dass mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen (§ 1 Abs. 2a GrEStG). Dieses BFH-Urteil zeigt erneut, dass besondere Vorsicht bei Anteilsübertragungen bei Personengesellschaften geboten ist und dass eine gute Beratung vor einer Anteilsübertragung unerlässlich ist.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514
E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

> Offenlegungspflicht des Jahresberichts nach KAGB für Spezial-AIF im Bundesanzeiger

Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Durch das am 22. Juli 2013 in Kraft getretene Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) wurden die Rechnungslegungsvorschriften für Fondsgesellschaften grundlegend reformiert. Insbesondere die typischen Anlagemodelle, wie geschlossene Fonds zur Finanzierung von zum Beispiel Immobilien oder Schiffen, stehen im Fokus des KAGB, um die Transparenz gegenüber der Anleger durch die neuen Vorschriften zu erhöhen.

Das KAGB, in Verbindung mit der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV), ersetzt bei der Rechnungslegung von Fonds in weiten Teilen das bisher maßgebliche Handelsgesetzbuch (HGB).

In der Praxis werden oft sogenannte Spezial-AIF gemäß § 1 Absatz 6 KAGB in Form von geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften für professionelle und semi-professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 f. KAGB aufgelegt.

Es stellt sich die Frage, ob eine Veröffentlichung des Jahresberichtes für einen Spezial-AIF beim Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Die in § 273 und §§ 286 ff. KAGB genannten Vorschriften für inländische Spezial-AIF nehmen keinerlei Stellung zur Offenlegung des Jahresberichts im Bundesanzeiger, so dass Rödl & Partner ferner in anderen Abschnitten des KAGB geprüft hat, inwieweit dortige gesetzliche Vorgaben für den Spezial AIF gelten könnten.

Auch in den Vorgaben für die Rechnungslegung von anderen Investmentkommanditgesellschaften als dem Spezial-AIF nach den §§ 158 in Verbindung mit § 135 in Verbindung mit § 101 KAGB fehlt es an einer speziellen Vorschrift bzw. einem Verweis zur Veröffentlichung des Jahresberichtes eines Spezial-AIF. So ist § 160 Abs. 1 KAGB explizit nur für geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften anzuwenden, während § 160 Abs. 3 KAGB beispielsweise auch für den Spezial-AIF gilt, da dieser alle geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften betrifft.

Gleichwohl könnte eventuell die generelle Vorschrift für die Veröffentlichung nach § 107 KAGB anwendbar sein, wonach Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Abwicklungs- und Auflösungsberichte für Kapitalanlagen, welche dem KAGB unterliegen, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen sind.

§ 107 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KAGB benennt allerdings ebenfalls explizit und ausschließlich die Veröffentlichung der Jahresberichte eines OGAW-Sondervermögens binnen vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. eines AIF-Publikumssondervermögens binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.

Eine Ableitung auf einen geschlossenen inländischen Spezial-AIF oder die Anwendung des § 107 KAGB als Ableitung aus anderen gesetzlichen Grundlagen ist nach unserer Beurteilung aus dem Gesetzeswortlaut danach nicht möglich.

Unsere Auffassung teilen unter anderem auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie der Bundesverband für Investment und Asset Management e.V. (BVI) in einer Stellungnahme, jeweils vom 11. März 2014. Der IDW bezieht dabei sogar Position zum Referentenentwurf des BMF zu einem Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes (Geschäftszeichen VII B 1 - WK 2000/13/10008:006) und der darin enthaltenen Pflicht zur Veröffentlichung.

Im korrespondierenden Referentenentwurf vom 4. Juni 2014 wurde die Anmerkung aus dem Schreiben des IDW an das BMF und die Stellungnahme des BVI nicht

berücksichtigt und das Gesetz am 5. Juni 2014 durch den Bundestag verabschiedet.

Im Ergebnis besteht daher keine Verpflichtung den Jahresbericht eines Spezial-AIF nach KAGB binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres beim Bundesanzeiger offenzulegen.

Darüber hinaus ist auch kein handelsrechtlicher Jahresabschluss im Bundesanzeiger zum 31. Dezember des Folgejahres zu veröffentlichen, da dessen Aufstellung durch die Rechnungslegungsvorschriften des KAGB von Anfang an nicht erforderlich ist (lex specialis derogat legi generali).

Kontakt für weitere Informationen



Roy Bonde

Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 516

E-Mail: roy.bonde@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 2. Juli 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.